

Stundenplangestaltung im Kindergarten

Empfehlungen

Das kantonale Kindergartenengesetz regelt Folgendes:

Art. 8

¹ Die jährliche Kindergartenzeit entspricht in der Regel der Schuldauer der Primarschule in der betreffenden Gemeinde.

² Die wöchentliche Kindergartenzeit für die Kinder beträgt mindestens 8 und höchstens 20 Stunden. Über Ausnahmen entscheidet das Erziehungsdepartement.

³ Über die Festlegung der Kindergartenzeit gemäss Absatz 1 und 2 entscheidet die Trägerschaft.

Im Erziehungsplan für die Kindergärten des Kantons Graubünden sind in den organisatorischen Leitideen festgelegt:

Differenzierung

Gleichaltrige Kinder weisen Unterschiede bezüglich Auffassungsvermögen und Verhaltensweise auf. Diese Tatsache erfordert Formen der inneren Differenzierung. Geeignete Gruppengrössen erleichtern diese Arbeitsweise.

Jahrgangsgemischte Gruppen

Kinder verschiedener Jahrgänge in einer Kindergruppe haben die Gelegenheit, altersübergreifend voneinander und miteinander zu lernen.

Das Amt für Volksschule und Sport, Abteilung Schul- und Kindergarteninspektorat, empfiehlt:

1. Aufteilung in Gruppen (z.B. nach Jahrgängen)

Eine Aufteilung in Gruppen soll nur erfolgen, wenn dies aus pädagogischen und organisatorischen Gründen verantwortbar ist. Die Kindergruppe des ersten Kindergartenjahres soll möglichst oft zusammen mit den älteren unterrichtet werden (Vorteile des altersdurchmischten Lernens). Sind Gruppenteilungen notwendig, soll eine Gruppe mindestens 5 Kinder umfassen. Kleinere Gruppen sind aus pädagogischen Gründen fragwürdig.

Das Kindergarteninspektorat kann bei Klassenteilungen, die aus organisatorischen oder anderen Gründen (z.B.: Raumgrösse, Integration von behinderten Kindern) notwendig sind, beratend beigezogen werden.

2. Pensen für die Kinder

Für eine kontinuierliche Förderung der Kinder hat sich folgende Anzahl von Unterrichtsstunden bewährt:

1 Jahr vor Schuleintritt: 16 – 20 Unterrichtsstunden

2 Jahre vor Schuleintritt: 14 – 18 Unterrichtsstunden

3. Stundenplananpassungen

Stundenplananpassungen (z.B. wegen Transporten oder Änderungen während des Schuljahres) erfolgen in Absprache mit der zuständigen Bezirksinspektorat.